

# 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kemberg einschl. Ortsteile

## (BAUMSCHUTZSATZUNG)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Kemberg in seiner Sitzung am **14.10.2019** folgende 1. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung von 03.11.2014 beschlossen:

### § 1

#### Änderungen

1.) **§ 7 – Ersatzpflanzungen** - erhält folgende Neufassung:

- (1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch Ersatzpflanzungen nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder diese die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
- (2) Als Ersatz sind Bäume derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art im Geltungsbereich der Satzung zu pflanzen.

Stammumfang <sup>1)</sup> des Geschützten Baumes	Anzahl der Hochstämme
80 – 100 cm	1 Hochstamm
101 - 150 cm	2 Hochstämme
151 - 200 cm	3 Hochstämme

Für jede weitere 50 cm-Zunahme des Stammumfanges erhöht sich die Anzahl jeweils um einen weiteren Hochstamm.

- (3) Der Termin der Ersatzpflanzung ist schriftlich bei der Stadt Kemberg anzuzeigen. Vorhandene Mängel und Schäden können zu einer Minderung der Verpflichtungen führen. Die Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn das zu pflanzende Gehölz nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist das nicht der Fall, so ist die Anpflanzung zu wiederholen (Nachpflanzung).

<sup>1)</sup> gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden

- (4) Unter einem Hochstamme versteht man ein Baumartiges Gehölz, das in Stamm und Krone gegliedert ist, einen geraden Stamm mit einer geraden Stammverlängerung innerhalb der Krone und eine gleichmäßig beastete Krone aufweist. Die Stammhöhe gemessen zwischen Boden und Kronenansatz beträgt mindestens 160 cm, der Mindestumfang einem Meter Höhe beträgt 8 cm.

2.) Im **§ 10 – Ordnungswidrigkeiten** - wird Abs. (1) wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, vorsätzlich oder fahrlässig wer
- geschützte Bäume entgegen § 4 dieser Satzung ohne erteilte Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  - Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Befreiung nicht erfüllt oder
  - eine Anzeige nach § 5 letzter Satz unterlässt.
  - seinen Verpflichtungen gemäß § 7 nicht nachkommt.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung der Stadt Kemberg vom 03.11.2014 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kemberg, 15.10.2019

Seelig  
Bürgermeister

Dienstsiegel